AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

190. Jahrgang	Ausgegeben in Düsseldorf, am 14. August 2008	Nummer 33

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

321 Berichtigung zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 11 vom 15. März 2007. S. 245

322 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Draka Industrial Cable GmbH, Wuppertal. S. 249

323 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Luftreinhalteplans Düsseldorf gemäß § 47 Abs. 5 sowie Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 249

324 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bayer MaterialScience AG, D 51368, Werk Uerdingen. S. 250

325 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Saltigo GmbH, Geb. B720, D 41538, Chempark Dormagen. S. 250

326 Antrag der Firma F.W. Hempel Legierungsmetall GmbH & Co KG, Erlenstr. 71, 46149 Oberhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 251

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

327 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 221 483 088). S. 251

328 Aufgebot von Sparurkunden (Nr. 3 551 252 251 und 3 552 783 734). S. 251

B.
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

321 Berichtigung zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 11 vom 15. März 2007

Bezirksregierung
51.01.01.01/23/L

Düsseldorf, den 5. August 2008

– **lfd. Nr. 143** „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinden Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteil der Stadt Meerbusch) vom 18.08.1970 (Abl.Reg.Ddf. 1970 S. 323, Sonderbeilage), Seite 87 / 5 Karten vom 01. März 2007“ und

– **lfd. Nr.144** „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Neuss vom 13.10.1971 (Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 494)/ Seite 94/ 14 Karten“ vom 1. März 2007“

Vorbemerkung:

Durch die vorgenannten Verordnungen wurden die zu Grunde liegenden Verordnungen teilweise aufgehoben; jeweils in § 2 werden die weiterhin geschützten Bereiche listenmäßig benannt. Dabei sind zwei Bereiche in Neuss, Ortsteil Norf versehentlich der VO „Stadt Neuss“ zugeordnet worden; sie gehören jedoch zur VO „Kreis Grevenbroich“ Die Verordnungen werden daher **wie folgt berichtigt:**

1. In der Auflistung des § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der **Stadt Neuss** vom 13.10.1971 (Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 494) vom 01. März 2007 **entfallen die Zeilen 12 und 13 mit der Gemarkungsbezeichnung Neuss ersatzlos; Zeile 14 wird Zeile 12.**

   Im folgenden Satz werden die Worte **„(Anlage 1 – 14)“ ersetzt durch „(Anlage 1 – 12)“.**

   Die Karten der Anlagen 12 – 13 entfallen, die bisherige Karte Anlage 14 wird als Karte 12 (neu) veröffentlicht.

2. Die Auflistung des § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im **Kreis Grevenbroich** mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinden Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteil der Stadt Meerbusch) vom 18.08.1970 (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 323, Sonderbeilage), Seite 87 / 5 Karten vom 01. März 2007 **wird durch folgende Zeilen 6 und 7 ergänzt:**

6	Norf	10, 22	1, 333, 388, 561, 963	332, 423
7	Norf	12, 16, 19, 15	1, 68, 102, 467, 468, 470, 489, 490, 518, 519, 520, 523	2, 72, 73, 74, 86, 101, 105, 106, 224, 473, 525, 706

Im folgenden Satz werden die Worte **„(Anlage 1 – 5)“ ersetzt durch „(Anlage 1 – 7)“.**

Die Karten Anlage 6 und 7 werden neu eingefügt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag
Hansmann

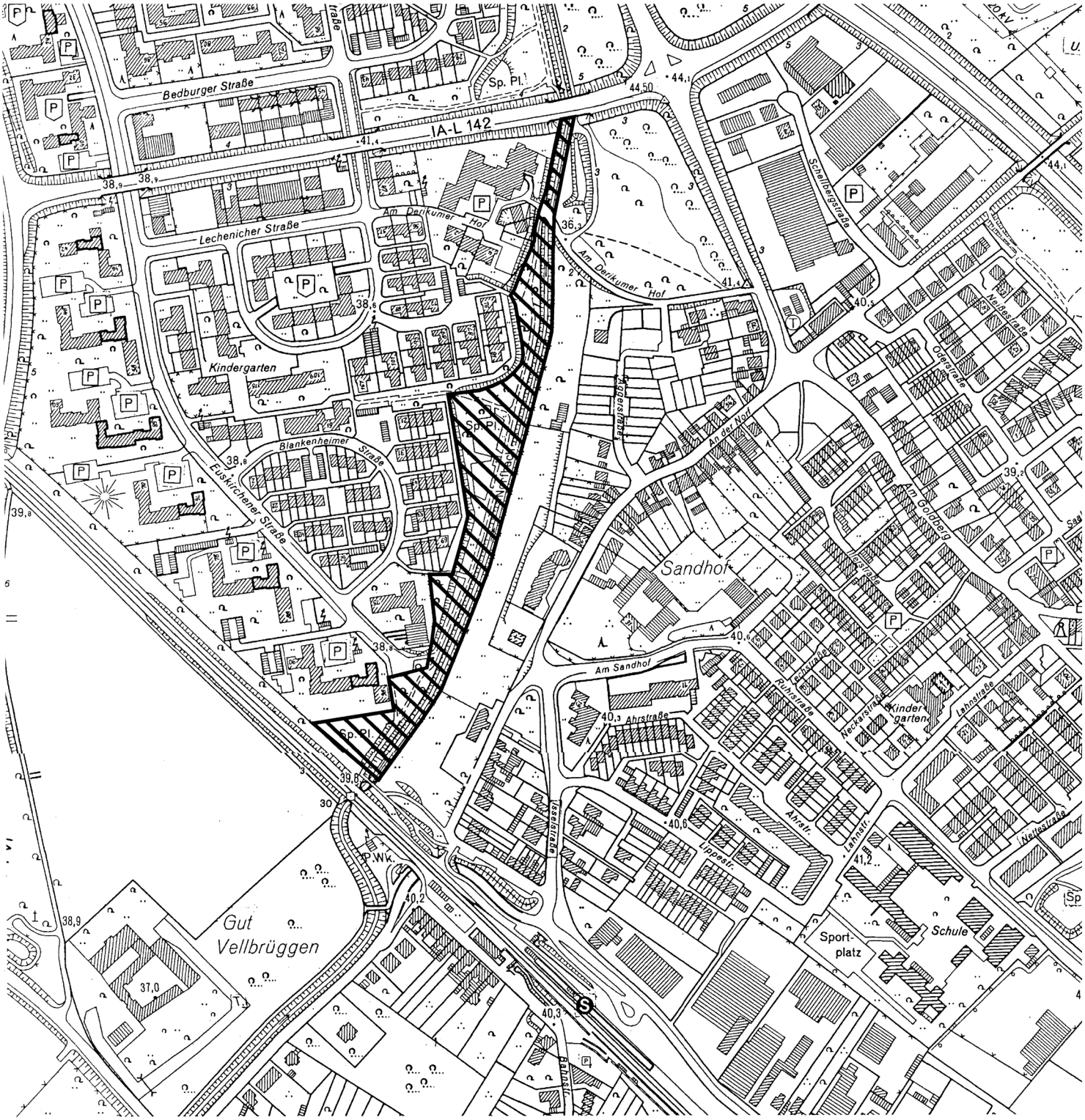

Anlage 6
zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinden Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteil der Stadt Meerbusch) vom 18.08.1970 (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 323, Sonderbeilage)
Az.: 51.2.01.01.01.23/L

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Düsseldorf, den 05.08.2008
Im Auftrag

(Hansmann)

Landschaftsschutz

Maßstab 1 : 5 000

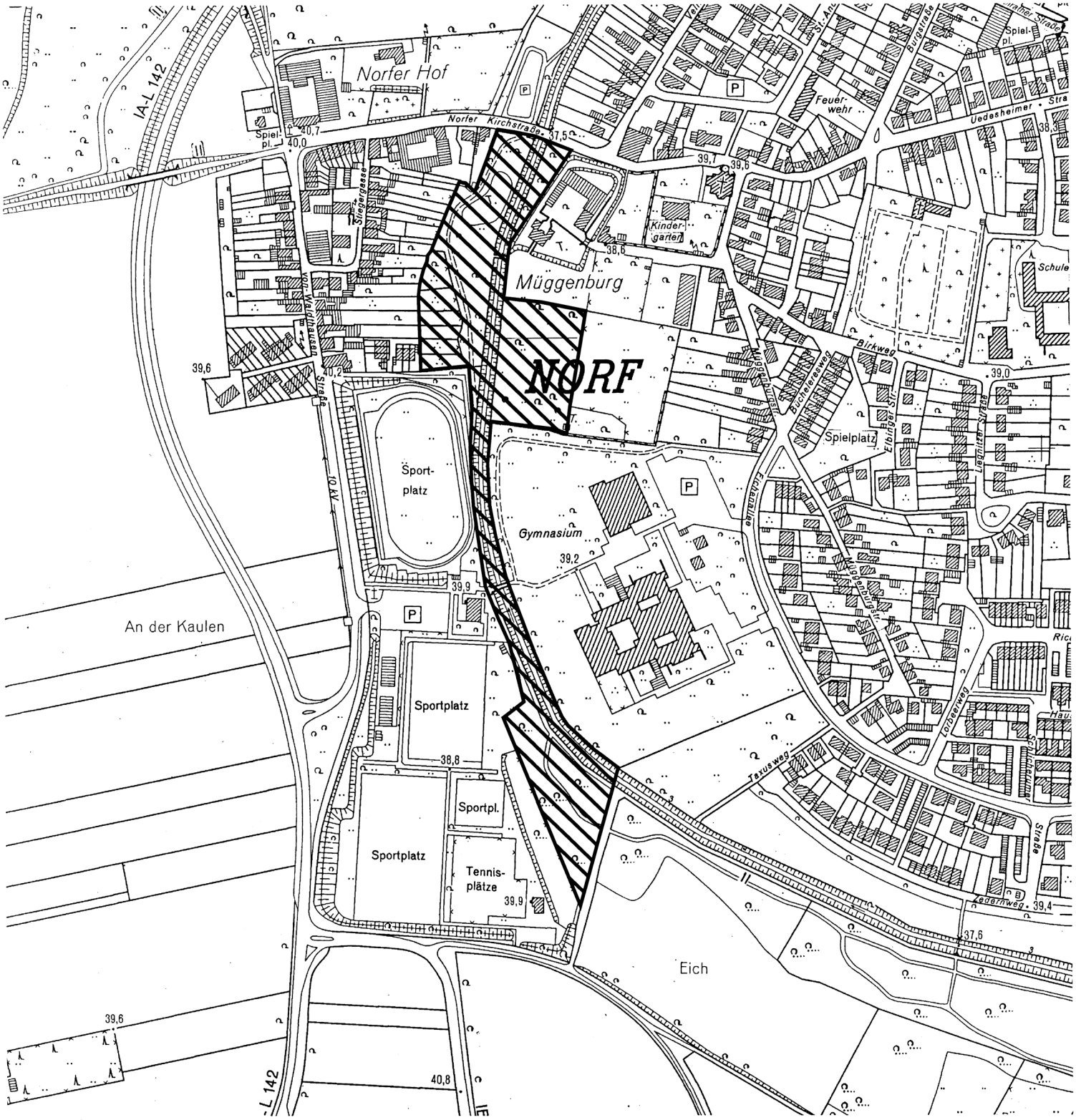

Anlage 7
zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinden Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteil der Stadt Meerbusch) vom 18.08.1970 (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 323, Sonderbeilage)
Az.: 51.2.01.01.01.23/L

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Düsseldorf, den 05.08.2008
Im Auftrag

(Hansmann)

Landschaftsschutz

Maßstab 1 : 5 000

Anlage 12 neu
zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Neuss vom 13.10.1971 (Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 494)
Az.: 51.2.01.01.01.23/L

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Düsseldorf, den 05.08.2008
Im Auftrag

(Hansmann)

Landschaftsschutz

Maßstab 1 : 5 000

322 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Draka Industrial Cable GmbH, Wuppertal

Bezirksregierung
53.01.02-10.7-5114

Düsseldorf, den 14. August 2008

Die Draka Industrial Cable GmbH, Dickestr. 23, 42369 Wuppertal hat mit Datum vom 18.09.2007 gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung der Anlage zur kontinuierlichen Vulkanisation von Gummikabeln beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Errichtung einer weiteren CV-Anlage (CV = kontinuierliche Vulkanisation) mit einer Kapazität von 1.500 t/a in der Halle 5. Hierdurch steigt die Gesamtkapazität auf 5.500 t/a.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 c UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Dratwa

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 249

323 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Luftreinhalteplans Düsseldorf gemäß § 47 Abs. 5 sowie Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung
53.01.12-LRP Düsseldorf

Düsseldorf, den 5. August 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Düsseldorf den Entwurf eines Luftreinhalteplans zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung für den gesamten Stadtbereich aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft — 22. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach der 22. BImSchV gilt seit 01.01.2005 für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³; der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m³ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Dem bei Stickstoffdioxid (NO_2) für das Jahr 2010 verbindlich einzuhaltende Grenzwert von 40 µg/m³ darf bis zum Erreichen dieses Zieljahres noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um 2 µg/m³ reduziert. Für das Jahr 2006 ergibt sich dadurch ein noch zulässiger Wert von 48 µg/m³.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen erforderlich sein, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und den Anforderungen der Rechtsverordnung zu entsprechen.

Die bisherigen Messungen von Feinstaub (PM10) durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sowie Messungen von Stickstoffdioxid (NO_2) der Stadt Düsseldorf durch Passivsammler haben ergeben, dass die gesetzlichen Grenzwerte für PM10 und NO_2 in den Jahren 2005 sowie 2006 in unzulässigem Umfang überschritten wurden. Qualifizierte Prognosen für das Plangebiet durch das LANUV haben für zukünftige Jahre keine anderen Erkenntnisse geliefert. Damit ist die Bezirksregierung gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan für Düsseldorf zur Reduzierung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung aufzustellen.

Der LRP Düsseldorf enthält als wesentliche Maßnahme die Festlegung von Umweltzonen auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) sowie weitere industriell und verkehrlich wirkende Maßnahmen. Außerdem werden Maßnahmen der Ertüchtigung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen aufgeführt.

Die Maßnahmen des Luftreinhalteplans Düsseldorf südliche Innenstadt vom 11.10.2004, der Fortschreibung vom 01.11.2005 sowie der Aktionsplan Düsseldorf südliche Innenstadt vom 01.06.2005 und der Aktionsplan Düsseldorf Ludenbergerstraße vom 01.11.2005 wurden in den Luftreinhalteplan integriert, so das diese Pläne mit in Kraftsetzung des Luftreinhalteplans aufgehoben wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Düsseldorf informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich zu äußern. Die Bekanntmachung und der Planentwurf werden in der Zeit

vom 15.08.2008 bis 14.09.2008

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) veröffentlicht. Die Dokumente können ebenfalls über die Homepage der Stadt Düsseldorf (www.duesseldorf.de) eingesehen werden.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Düsseldorf ist für die Öffentlichkeit auch als Download zugänglich.

In der Zeit

vom 15.08.2008 bis 14.09.2008

wird außerdem der Entwurf des Luftreinhalteplanes Düsseldorf öffentlich ausgelegt in der:

Stadtverwaltung Düsseldorf
Umweltamt
Brinckmannstraße 7
40200 Düsseldorf
Zimmer: 308

montags bis donnerstags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

freitags : 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer: 240 a

montags bis donnerstags: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

freitags: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr.

Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Anmerkungen zum Entwurf des Luftreinhalteplans, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen

bis spätestens 28.09.2008

den Bezirksregierungen (Postanschrift oder E-Mail: luftreinhaltung@brd.nrw.de) vorliegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung der Anmerkungen im Luftreinhalteplan; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung.

In Vertretung
Ulrich Lepper
(Regierungsvizepräsident)

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 249

324 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bayer MaterialScience AG, D 51368, Werk Uerdingen

Bezirksregierung
56.01.02-9.14-5181

Düsseldorf, den 7. August 2008

Antrag der der Firma Carl Gommann KG, Dreiangelstraße 29 in 42855 Remscheid auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma, beantragt mit Datum vom 14.02.2008, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von Ammoniak.

Gegenstand des Änderungsantrages ist dabei im Wesentlichen die Erweiterung des Ammoniaklagers mit folgenden Maßnahmen:

- Umbau eines ehemaligen Materiallagerraums neben der vorhandenen Anlage zum Ammoniaklager
- Aufstellung von zusätzlichen 12 Stück NH3-Druckgasbehältern mit einem Inhalt von je ca. 1.000 L entsprechend ca. 500 kg
- Installation einer Anschluss und Umschaltvorrichtung für die Fässer im Lagerraum – Anschluss der neuen NH3-Druckgasbehälter an die vorhandene Verdampferstation –.

Der Verfahrensablauf der Nitrierung von Werkzeugen und die Anzahl der Ammoniakfässer, die an die vorhandene Verdampferstation angeschlossen wird, bleibt mit Erweiterung des Ammoniaklagers unverändert.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.7.3 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Ortmann

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 250

325 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Saltigo GmbH, Geb. B720, D 41538, Chempark Dormagen

Bezirksregierung
56.01.01.4.1-5071

Düsseldorf, den 7. August 2008

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-lmmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma hat mit Datum vom 29.06.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der CAE-Anlage zur Herstellung von organischen Zwischen- und Fertigprodukten eingereicht.

Gegenstand des Änderungsantrages ist dabei im Wesentlichen die Errichtung einer weiteren Betriebseinheit im bestehenden CAE-Betrieb im Gebäude B 720 sollen jeweils 100 t/a der Stoffgruppe Pyrimidine, alternativ zu den bereits genehmigten Produkten hergestellt werden.

Die dazu neu zu errichtenden Anlagenteile werden in dem vorhandenen Gebäude B 720 integriert.

Die Jahresproduktionskapazität von 19900 t/a Zwischen- und Fertigprodukten, sowie 8500 t/a Phosgen bleibt nach Durchführung der beantragten Änderungen unverändert.

Der vorhandene und genehmigte Lagerbereich (Betriebseinheit 9) wird um einen Lagerplatz für 12 Container a 2,5 m^3 (B 725), eine Containerent-

leerstation (B 720-Südost) und eine Tiefkälteanlage 7169, erweitert.

Die notwendigen baulichen Maßnahmen haben im Vergleich zu den bestehenden Lager- und Produktionsgebäuden nur einen sehr geringen Umfang.

Ebenfalls zur Betriebeinheit 9 gehört das Tanklager B 730.

Es bleibt durch die neue BE baulich unverändert.

Mit den beantragten Anlagenänderungen ist eine alternierende Nutzung der vorhandenen Lagerbehälter mit den Edukten und Lösungsmitteln der neuen Betriebseinheit vorgesehen.

Der neue Einsatzstoff wird in speziell dafür angefertigten Containern transportiert und das Handling der Container erfolgt nach exakt vorgegebenen Betriebsanweisungen. Somit wird das zusätzliche Gefährdungspotential für den Lagerbereich weitest Gehens minimiert.

Zusätzliche Gerüche sind durch die beantragten Änderungen nicht zu erwarten, da ein geschlossenes Rohstoffübernahmesystem und ein geschlossener Reaktionsablauf zur Anwendung kommt.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Ortmann

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 250

326 Antrag der Firma F.W. Hempel Legierungsmetall GmbH & Co KG, Erlenstr. 71, 46149 Oberhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Bezirksregierung
56.01.01.3.4-5169

Düsseldorf, den 9. Juli 2008

Die Firma F.W. Hernpel Legierungsmetall GmbH & Co.KG, Erlenstr. 71, 46149 Oberhausen hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 18.12.2007, einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung Ihrer NE-Metall Umschmelzanlage gestellt. Antragsgegenstand ist

a) der Austausch eines vorhandenen Abgaskamins gegen einen im Durchmesser vergrößerten Abluftkamin zur Verbesserung der Abgaserfassung und deren Ableitung sowie zur Geräuschminderung für die Nachbarschaft,

b) Abluftvolumenstromerhöhung von 27.000 Nm^3 pro Stunde auf 30.000 Nm^3 pro Stunde,

c) Aufbebung der Nebenbestimmung Ziffer 14 und 15 des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13.10.2006 – Az.: 56.01.01.3.4/4837,

d) Betrieb der Anlage an den Werktagen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Januar bis Dezember

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 18.12.2007 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hoffmann

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 251

C.
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

327 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 221 483 088)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 221 483 088 (Alt 11 483 088) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 04.11.2008 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 4. August 2008

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 251

328 Aufgebot von Sparurkunden

(Nr. 3 551 252 251 und 3 552 783 734)

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nr. 3 551 252 251 und 3 552 783 734 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 5. August 2008

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 251

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,– Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach